



Badeordnung

Vom 17. Mai 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **437.81**

Geändert: –

Aufgehoben: 437.81

Der Gemeinderat von Nidau,

gestützt auf Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe c der Stadtordnung vom 24. November 2002,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 437.81 (Badeordnung) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Verordnung regelt den Betrieb des Strandbades Nidau.

² Sie bezweckt die Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung in der Anlage.

³ Sie gilt für das Strandbad Nidau. Die an das Strandbad grenzende Seematte ist dieser Verordnung nicht unterstellt.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Benutzung des Strandbades ist nur nach Massgabe dieser Verordnung zulässig.

² Sie kann die Öffnungszeiten für die Durchführung von Veranstaltungen oder aus anderweitigen technischen oder organisatorischen Gründen vorübergehend ändern.

³ Das Personal sorgt für die Einhaltung der Badeordnung.

Art. 3 Öffnungszeiten

¹ Die Abteilung Infrastruktur legt die Öffnungszeiten jeweils vor Saisonbeginn fest und veröffentlicht diese.

² Sie kann die Öffnungszeiten für die Durchführung von Veranstaltungen oder aus anderweitigen technischen oder organisatorischen Gründen vorübergehend ändern.

³ Bei schlechter Witterung kann die Chefbademeisterin oder der Chefbademeister die Anlage vorzeitig schliessen.

⁴ Schulklassen und Vereine, die die Anlage ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten benutzen wollen, vereinbaren dies bis spätestens am Vortag mit der Chefbademeisterin oder dem Chefbademeister des Strandbades.

2 Zugang zum Strandbad

Art. 4 Berechtigung

¹ Das Strandbad steht im Rahmen seiner Aufnahmekapazitäten und unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen allen Personen offen.

² Keinen Zutritt haben

- a Personen mit offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten;
- b Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
- c Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen Sehbehinderte und Blinde mit Blindenführerhund);
- d Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr und schwimmunkundige Kinder sowie betreuungsbedürftige Personen, soweit sie ohne Begleitung einer erwachsenen Person sind, die Gewähr für eine ordentliche Aufsicht bietet;
- e Personen mit einem Benutzungsverbot.

³ Schulklassen müssen die Anlage geschlossen und in Begleitung einer Lehrperson betreten und wieder verlassen. Die Lehrperson ist für einen geordneten Badebetrieb und die Beaufsichtigung der Schulklasse verantwortlich.

Art. 5 Rechtsverhältnis mit den Badegästen

¹ Mit dem Erwerb der Eintrittsberechtigung schliessen die Badegäste mit der Stadt Nidau einen Vertrag ab und anerkennen damit die Badeordnung als Vertragsinhalt.

² Die Badeordnung wird den Badegästen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

³ Soweit die Badeordnung keine Regelung enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 6 Entgelt

¹ Die Eintrittspreise und die Entgelte für weitere Dienstleistungen richten sich nach dem Anhang zu dieser Verordnung.

² Badegäste ohne gültige Eintrittsberechtigung haben zusätzlich zum geschuldeten Entgelt eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.00 zu bezahlen.

³ Es besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung des im Voraus geleisteten Entgelts für Dauerkarten oder andere Dienstleistungen bei eingeschränkten Öffnungszeiten, vorübergehender Betriebsschliessungen oder vorzeitigem Saisonschluss.

3 Verhalten der Badegäste

Art. 7 Grundsätze

¹ Die Badegäste der Anlage nehmen Rücksicht aufeinander und unterlassen alles, was die anderen Gäste belästigt.

² Sie haben die Badeordnung zu respektieren und die Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft SLRG einzuhalten.

³ Sie müssen die Anordnungen und Weisungen des Personals befolgen.

Art. 8 Sicherheit

¹ Die Badegäste haben sich auf die typischen Gefahren eines Badebetriebes einzustellen und sich so zu verhalten, dass sie sich und andere nicht gefährden. Die Benutzung des Strandbades erfolgt auf eigene Gefahr.

² Für Kinder und andere aufsichtsbedürftige Badegäste sind deren Begleitpersonen verantwortlich.

³ Das Baden im Schwimmerbecken und im See ist geübten Schwimmerinnen und Schwimmern vorbehalten. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmer- oder das Planschbecken benutzen.

⁴ Die Sprunganlage darf nur nach Freigabe durch das Personal benutzt werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

⁵ Es ist verboten,

- a seitlich in die Becken zu springen;
- b andere Besuchende in das Becken zu stossen;
- c im Schwimmerbecken sowie am Seeufer und im Seebereich Schwimmhilfen, Luftmatratzen, Schlauchboote und dergleichen zu verwenden;
- d sich bei Sturmwarnung im See aufzuhalten;
- e sich am Seeufer und im Seebereich des Strandbades Nidau mit Booten, SUP, Surfbrettern oder dergleichen aufzuhalten.

Art. 9 Aufsicht

¹ Der Badebetrieb wird ausschliesslich während der Öffnungszeiten beaufsichtigt.

² Ausserhalb der Schwimmerzone entlang des Seeufers und im Seebereich erfolgt grundsätzlich keine Badeaufsicht.

³ Alarmierungs- und Rettungseinrichtungen dürfen nur dazu benutzt werden, die Sicherheit der Badegäste zu gewährleisten.

⁴ Wer einen Unfall beobachtet, muss unverzüglich das Aufsichtspersonal verständigen.

Art. 10 Hygiene

¹ Das Duschen vor der Benutzung der Schwimm- und Planschbecken ist obligatorisch.

² Die Schwimm- und Badebecken dürfen nur in Badekleidung benutzt werden. Das Tragen von Strassen- oder Turnkleidung (inkl. Kopfbedeckung), von Unterwäsche oder von Schuhen in den Becken ist untersagt.

³ Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Strassenschuhen betreten werden.

⁴ Im Bereich der Beckenumgänge darf nicht gegessen, getrunken und geraucht werden.

⁵ Abfälle jeder Art sind in den Abfalleimern zu deponieren.

⁶ Für das Urinieren sind ausschliesslich die Toiletten zu benutzen.

⁷ Es ist untersagt, auf den Boden oder in die Becken zu spucken.

Art. 11 Besondere Aktivitäten

¹ Das Tauchen mit Atmungsgeräten ist im Schwimmbecken nicht gestattet. Das Personal kann Ausnahmen bewilligen.

² Das Befahren der Anlage mit Rollschuhen, Rollbrettern, Tretrollern und dergleichen ist nicht gestattet. Fahrzeuge sind ausserhalb der Anlage auf den für sie bestimmten Parkplätzen abzustellen.

³ Die Verwendung von Bild- und Tonaufnahmegeräten ist nicht gestattet. Die Betriebsleitung kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

⁴ Der Gebrauch und das Abspielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten (Spielkonsolen, Tonwiedergabegeräte, Radios und dergleichen) ist nur mit Kopfhörern gestattet.

⁵ Ball- und Wurfspiele sind nur auf den ausdrücklich vorgesehen Spielflächen gestattet.

⁶ Das Fischen in oder von den Badeanlagen aus ist nicht gestattet.

⁷ Es ist verboten, sich im Freien unbedeckt umzuziehen oder sich anderweitig anstössig zu benehmen.

4 Weitere Bestimmungen

Art. 12 Bewilligungspflichtige ausserordentliche Nutzung

¹ Die ausserordentliche Nutzung der Anlagen des Strandbades ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Abteilung Infrastruktur gestattet.

² Bewilligungspflichtig sind insbesondere

- a Veranstaltungen jeglicher Art, einschliesslich nichtwirtschaftliche (z.B. politische Aktionen, Sammeln von Unterschriften etc.);
- b jede Betätigung mit kommerziellem Charakter (Anpreisen, Verteilen und/oder Verkauf von Drucksachen, Produkten und Dienstleistungen);
- c die Durchführung von Schwimm- und anderen Kursen und das Erteilen von Schwimm- und anderem Unterricht;
- d Bild- und Tonaufnahmen ausserhalb des privaten Rahmens.

³ Gesuche sind schriftlich und rechtzeitig im Voraus der Abteilung Infrastruktur einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung. Das Einholen allfälliger weiterer Bewilligungen (z.B. Gewerbepolizei, Suisa, Zustimmung von aufgenommenen Personen) ist Sache der Gesuchstellenden.

Art. 13 Fundgegenstände

¹ Fundgegenstände sind dem Personal abzugeben.

² Liegegebliebene Gegenstände werden nach Betriebsschluss vom Personal eingesammelt und wie Fundgegenstände behandelt.

³ Verschlussene Kabinen werden nach Ablauf der Mietdauer geöffnet. Die darin verwahrten Gegenstände werden eingesammelt.

⁴ Die Aufbewahrung, Rückgabe und Verwertung der Gegenstände erfolgt nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Fundsachen (Art. 720 ff. ZGB).

Art. 14 Haftung

¹ Wer die Anlage vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, hat der Stadt Schadenersatz zu leisten. Für minderjährige oder verbeiständete Personen haften deren Eltern oder gesetzliche Vertretungen. Strafanzeige bleibt vorbehalten.

² Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Dritte gegenüber Badegästen verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigung, Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen).

Art. 15 Sanktionen

¹ Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Personals zuwiderhandelt, kann verwarnet, aus der Anlage weggewiesen oder mit einem bis zu sechs Monaten befristeten Benutzungsverbot belegt werden.

² Für Verwarnungen und Wegweisungen ist die Chefbademeisterin oder der Chefbademeister zuständig, für Benutzungsverbote die Abteilung Infrastruktur.

³ Bei schwerer oder wiederholter Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung kann die Abteilung Infrastruktur Bussen bis 500 Franken gegen die fehlbare Person aussprechen. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 59 und 60 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und 51 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

5 Weitere Bestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

² Sie ersetzt die Badeordnung vom 3. April 2012.

Anhänge

Anhang 1: Tarif für die Benützung der Anlagen des Strandbades Nidau

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 437.81 (Badeordnung vom 3. April 2012) wird aufgehoben.

IV.

Die Badeordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

17. Mai 2022

Namens des Gemeinderates

Die Stadtpräsidentin:

Sandra Hess

Der Stadtschreiber:

Stephan Ochsenbein



Anhang 1: Tarif für die Benützung der Anlagen des Strandbades Nidau

(Stand 01. Juni 2022)

Personen mit Wohnsitz in Nidau

	Normaltarif	ab 17.00 Uhr	Saisonabonnement
Erwachsene	Fr. 5.00	Fr. 3.00	Fr. 65.00
Lernende und Studierende gegen Ausweis	Fr. 4.00	Fr. 2.50	Fr. 45.00
AHV/IV-Beziehende gegen Ausweis	Fr. 4.00	Fr. 2.50	Fr. 45.00
Schülerinnen und Schüler (1.-9. Klasse)	gratis	gratis	gratis
Kinder bis 6 Jahre	gratis	gratis	gratis
Nidauer Schulklassen	gratis	---	---
11 Eintritte	Fr. 50.00	---	---

Auswärtige

	Normalta- rif	ab 17.00 Uhr	Saison- abonne- ment
Erwachsene	Fr. 5.00	Fr. 3.00	Fr. 75.00
Lernende und Studierende gegen Ausweis	Fr. 4.00	Fr. 2.50	Fr. 50.00
AHV/IV-Beziehende gegen Ausweis	Fr. 4.00	Fr. 2.50	Fr. 50.00
Schülerinnen und Schüler (1.-9. Klasse)	Fr. 3.00	Fr. 2.00	Fr. 40.00
Kinder bis 6 Jahre	gratis	gratis	gratis
Badiverbund OASE	Fr. 2.50	Fr. 2.00	---
Schulklassen, pro Schülerin/Schüler	Fr. 3.00	Fr. 2.00	---
11 Eintritte	Fr. 50.00	---	---

Verschiedene Dienstleistungen

	½ Tag	Tag	Saison
Miete Einzelkabine	Fr. 8.00	Fr. 12.00	Fr. 150.00
Miete Familienkabine	---	---	Fr. 180.00
Miete Badetuch	---	Fr. 4.50	---
Miete Liegebett	Fr. 6.00	Fr. 10.00	---
Miete Badekleid Erwachsene	---	Fr. 8.00	---
Miete Badekleid Kinder	---	Fr. 4.00	---
Miete Schwimmflügel	Fr. 3.00	Fr. 4.00	---
Miete Sonnenschirm	Fr. 4.00	Fr. 6.00	---
Deponieren Liegebett	---	---	Fr. 50.00
Deponieren Sonnenschirm	---	---	Fr. 15.00
	½ Stunde	1 Stunde	
Miete Tischtennistisch mit Schläger	Fr. 4.00	Fr. 5.00	---
Miete Tischtennistisch ohne Schläger	Fr. 2.00	Fr. 3.00	---